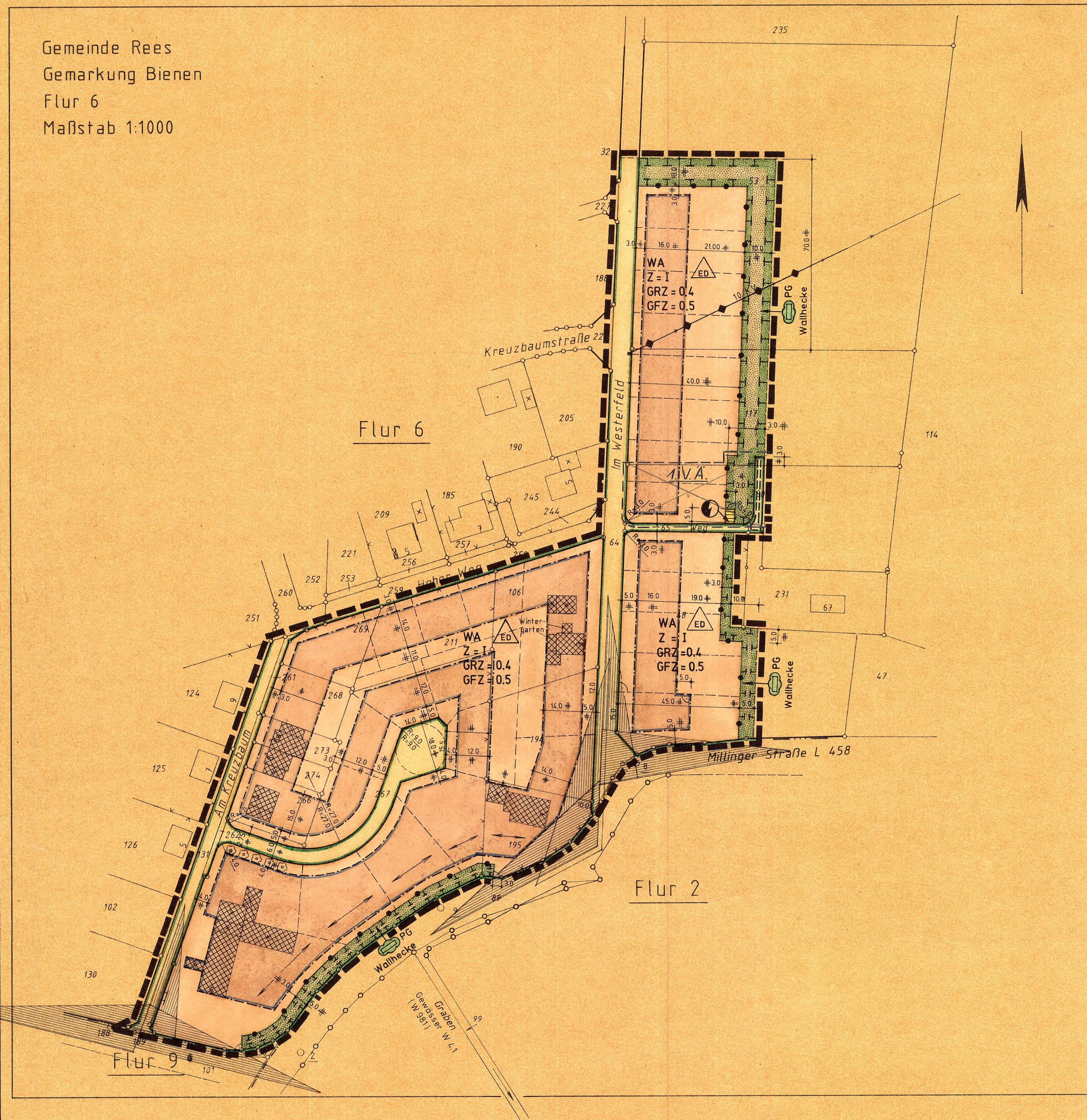


Gemeinde Rees  
Gemarkung Bienen  
Flur 6  
Maßstab 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die ausgewiesenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen als Wahlhecke sind, wie in Ziffer 6 der Entwurfsbegründung aufgeführt, zu bepflanzen. (Festsetzung nach § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Je 100 m<sup>2</sup> je 1 Baum Stammumfang 18/20, 2 Bäume Stammumfang 16/18, 5 Heister (150/175 cm hoch) und 40 Sträucher (160/80 cm, 80/100 cm oder 100/150 cm hoch)

Es können folgende Gehölze nachstehender Sortenwahl gepflanzt werden:

- a) Bäume: Ahorn, Esche, Wildapfel, Buche, Vogelkirsche, Sandbirke, Schwarzerle, Linde, Traubeneiche, Stieleiche, Weide.
- b) Hecken/ Gehölze: Haselnuß, Weißdorn, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose, Holunder, Brombeere, Weide, Schneeball, Faulbaum, Kornelkirsche.

2. Grundstücke, die innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke liegen, (Einmündungsbereich L 458/ Am Kreuzbaum und L 458/ Im Westertal), sind von sichtbehinderndem Aufwuchs freizuhalten.

3. 1. Auf den Flurstücken entlang der Landstraße L 458 sind die Wohngebäude mit der Traufseite parallel zur Straße zu errichten.

2. Auf den Flurstücken entlang der Landstraße L 458 sind Fenster mit einem Schalldämmmaß Rw von mindestens 25-29 dB einzubauen. Die Fenster der Schlafräume sind bei diesen Wohngebäuden so anzuordnen, daß sie von der Landstraße L 458 abgewandt sind.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



	ALLGEMEINES WOHNBEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		ANPFLANZUNG VON WALLHECKEN	<b>HINWEISE:</b>	
	ALLGEMEINES WOHNBEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT		GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DES FLURSTÜCKES NR.117		VORHANDENE GEBÄUDE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		BAUGRENZE		UMGEBUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT HIER: AUSGLEICHSFLÄCHE		UMGEBUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT HIER: AUSGLEICHSFLÄCHE		SICHTDREIECK
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		STRASSENBEZUGSLINIE		PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Inhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18.12.1990 (Verf.öffentl. BGBl. I S. 58 vom 22.01.1991)
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218-982)
- § 7 Abs. 1 V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Satzungen (Bekanntmachungssatzverordnung - BekamVer) vom 10.02.1981 (GV NW S. 224)
- Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus 3 Blättern.

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 30.06.1998

Rees, den 30.06.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasterausweis überein. Der Gebäudenausweis entspricht der Ortskarte. Stand 26.9.95

Rees, den 7.7.1998

Rees, den 7.7.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Rat der Stadt Rees am 14.09.1995 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 22.06.1998

Rees, den 22.06.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Rees am 17.12.1996 beschloß diesen Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).

Rees, den 32.12.1997 bis 30.01.1998

Rees, den 32.06.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.12.1997 in der Zeit vom 32.12.1997 bis 30.01.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 32.06.1998

Rees, den 32.06.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 28.04.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 32.06.1998

Rees, den 32.06.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 14.06.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Rees, den 32.06.1998

Rees, den 32.06.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs.6 GO NW hingewiesen.

Rees, den 32.06.1998

Rees, den 32.06.1998

G. Hiltner  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

# Stadt Rees Kreis Kleve

## Bebauungsplan Nr. B 5

gemäß § 30 BauGB  
"Hoher Weg"

Gemarkung Bienen Flur 6  
Maßstab 1: 1000 1. Ausfertigung